

an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen bzw. Bestände an unfertigen Anlagen.

(2) Der Investitionsausgleich ist als Kostenaussonderung (aus den Kosten des Industrieanlagenbaues) zu behandeln, zur Deckung nicht weiterberechenbarer Kosten einzusetzen und objektbezogen in Rechnungsführung und Statistik auszuweisen.

(3) Die Zahlung des Investitionsausgleichs erfolgt monatlich bis zum 18. Kalendertag des folgenden Monats auf der Grundlage des objektbezogener Nachweises aus dem Gewinnfonds des übergeordneten Organs. Die Betriebe können für den Zeitraum zwischen Entstehen des Anspruches auf Investitionsausgleich und dessen Zahlung ständige Aktiva planen.

(4) Die Planung der Zuführungen zum Gewinnfonds des übergeordneten Organs für die Finanzierung des Investitionsausgleichs erfolgt zu Lasten der nach § 4 Abs. 4 verbleibenden Nettogewinnabführung. Reicht diese für die volle oder teilweise Finanzierung des Investitionsausgleichs nicht aus, so hat das übergeordnete Organ in Höhe des Fehlbetrages Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die Finanzierung des Investitionsausgleichs zu planen.

(5) Bestandszugänge an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen bzw. unfertigen Anlagen sind zu den gleichen Preisen zu bewerten, wie sie entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ für die fertige Investitionsleistung zu berechnen sind. Dementsprechend haben Investitionsauftragnehmer bezogene Vorstufenerzeugnisse und -leistungen, die sie im Rahmen der Rechnungslegung für ihre Investitionsleistungen entsprechend den Rechtsvorschriften zu Preisen per 31. Dezember des Vorjahres bzw. früherer Jahre weiterberechnen, auch zu diesen Preisen in die Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen zu übernehmen.

§ 11

Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln

(1) Die am 1. Januar des Planjahres vorhandenen Bestände an

- Material,
- unfertigen Erzeugnissen und Leistungen (ohne Bestände an Eigenleistungen für Investitionen),
- Fertigerzeugnissen und
- Reserven

sind von den Betrieben auf die neuen Industriepreise per

1. Januar des Planjahres umzubewerten. Unterwegs befindliche Waren sind vom Empfänger umzubewerten. General- und Hauptauftragnehmer bewerten nur die Bestände an Material und unterwegs befindlichen Waren um. Für andere Investitionsauftragnehmer entfällt eine Umbewertung der Bestände gemäß § 10 Abs. 5.

(2) Soweit die zum 1. Januar des Planjahres durchzuführende Umbewertung materieller Bestände sowohl durch planmäßige Industriepreisänderungen als auch durch Anwendung neuer Materialverrechnungspreise bzw. neuer Planselbstkosten bedingt ist, sind Umbewertungsdifferenzen zusammengefaßt auszuweisen.

§ 12

Regulierung der Umbewertungsdifferenz

(1) Umbewertungsdifferenzen gemäß § 11 sind mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten Umbewertungsdifferenzen bis zum 31. März des Planjahres in voller Höhe abzuführen

1. von den zentralgeleiteten Betrieben, die einem Ministerium direkt unterstehen, an den zentralen Haushalt (Konto-Nr. 6836-23-129 652—Code 553),
2. von den anderen zentralgeleiteten Betrieben und den Betrieben im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der

Bezirke sowie den bezirksgeliteten Handelsbetrieben auf das Betriebsmittel- bzw. Verwahrkonto des übergeordneten Organs und von diesem bis spätestens 30. April des Planjahres an den zentralen Haushalt (Konto-Nr. 6836—23-129 652—Code 553),

3. an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, als Auftragszahlung
 - a) mit der EAA-Nr. 762 von den örtlichgeleiteten Betrieben des Bauwesens,
 - b) mit der EAA-Nr. 763 von den örtlichgeleiteten Betrieben des Verkehrswesens,
 - c) mit der EAA-Nr. 764 von allen vorstehend nicht genannten Betrieben

zugunsten des Bankkontos, auf das die Lohnsteuern abgeführt werden:

Abzuführende Umbewertungsdifferenzen sind mit zuzuführenden zu saldieren. Übersteigen die zuzuführenden die abzuführenden Umbewertungsdifferenzen, ist der noch zuzuführende Betrag grundsätzlich von allen Betrieben beim örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bis zum 31. März des Planjahres zu beantragen. Die Abteilung Finanzen zahlt die den Betrieben zuzuführenden Umbewertungsdifferenzen zu Lasten des zentralen Haushalts aus. Sie sind als Auftragszahlung mit der EAA-Nr. 765 abzurechnen.

(2) Mit der Übergabe des Überweisungsauftrages zur Abführung bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuführung des Umbewertungsbetrages haben die Betriebe der Bank einen Nachweis einzureichen, in dem die Bestände per 31. Dezember des Vorjahres und per 1. Januar des Planjahres — jeweils unter gesonderter Angabe der gemäß § 11 Abs. 1 nicht umzubewertenden Bestände — und die Umbewertungsdifferenz auszuweisen sind.

(3) Umbewertungsdifferenzen für Bestände, die aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden, sind von den Betrieben nicht abzuführen. Für diese Bestände ist der Bank ein gesonderter Nachweis gemäß Abs. 2 zu übergeben. Die Bank nimmt in Höhe der nachgewiesenen Umbewertungsdifferenzen die Regulierung der von den Betrieben in Anspruch genommenen Mittel des Staatshaushaltes vor.

(4) Die übergeordneten Organe haben zu kontrollieren, daß die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Umbewertungsdifferenzen gemäß Abs. 1 bis zum 31. März des Planjahres durch die Betriebe erfolgt.

(5) Reichen die im I. Quartal des Planjahres zu erwirtschaftenden Mittel nicht aus, um die planmäßig aus eigenen Mitteln zu finanzierenden Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entsprechend § 4 Abs. 5 Buchst. b zu sichern, kann der Betrieb beantragen, daß in Höhe des Umlaufmittelfehlbetrages die Abführung der Umbewertungsdifferenz gemäß Abs. 1 gestundet und dieser Betrag dem Umlaufmittelfonds zugeführt wird. Der Leiter des übergeordneten Organs entscheidet über diesen Antrag in Abstimmung mit der zuständigen Filiale der Bank. Die Betriebe sind verpflichtet, die planmäßig im II. Quartal des Planjahres erwirtschafteten Nettogewinne zur Abführung des gestundeten Umbewertungsbetrages bis spätestens 30. Juni des Planjahres einzusetzen. Die den Betrieben übergeordneten Organe haben der Bank bis zum 31. März des Planjahres nachzuweisen, in welcher Höhe Umbewertungsdifferenzen gestundet wurden.

§ 13

Plandurchführung

In der Plandurchführung eintretende Auswirkungen auf das „Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz“ einschließlich Preisausgleichsfonds, die auf Abweichungen zwischen dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse resultieren, sind nach den dazu erlassenen zweigspezifischen Regelungen zu er-

⁵ Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I Nr. 17 S. 244)